

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27

München, den 15. Dezember

1992

Datum	Inhalt	Seite
13. 11. 1992	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum <b>Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung</b> ..... 2012-3-2-I	720
14. 11. 1992	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft (ZAPO/mtD) ..... 2038-3-2-9-I	723
17. 11. 1992	Verordnung über die Ausbildungskapazität der Staatsforstverwaltung im Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst (AusbKapV/hF) ..... 2030-1-10-1-E	729
17. 11. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Landesanstalten für Tierzucht, Fischerei und Bienenzucht sowie des Landesamts für Pferdezucht und Pferdesport ..... 7801-19-E	730
20. 11. 1992	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern (BayLuftZustV) ..... 960-1-1-W	739
7. 12. 1992	Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustV) ..... 601-2-F	741
7. 12. 1992	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Prüfer und Prüfingenieure ..... 2132-1-12-I	769
—	Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 4. Oktober 1992, der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 13. Oktober 1992 und der Anlage zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 7. August 1992 ..... 2012-2-1-1-I, 2330-4-I, 111-1-I	771

2012-3-2-I

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
zum Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit  
der Polizei der Länder  
bei der Strafverfolgung**

Vom 13. November 1992

Nachstehend wird der Wortlaut des für Bayern auf Grund des Art. 11 Abs. 3 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes – POG – (BayRS 2012-2-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. August 1990 (GVBl S. 329), abgeschlossenen Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung bekanntgemacht. Das Abkommen ist zwischen allen Ländern in Kraft getreten.

München, den 13. November 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Abkommen  
über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei  
der Länder bei der Strafverfolgung**

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Berlin,  
dem Land Brandenburg,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Saarland,  
dem Freistaat Sachsen,  
dem Land Sachsen-Anhalt,  
dem Land Schleswig-Holstein  
und dem Land Thüringen

wird im Interesse einer verbesserten Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung geschlossen:

Artikel 1

(1) Bei der Verfolgung von Straftaten sind die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragschließenden Landes berechtigt, Amtshandlungen auch in den anderen Ländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.

(2) Amtshandlungen sollen außer bei Gefahr im Verzuge nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen werden; ist das nicht möglich, so ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

Die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land Amtshandlungen vornehmen, haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bestimmen sich für

die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(3) Solange Polizeibedienstete aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie aus dem Teil des Landes Berlin, in dem bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, ohne zu Polizeivollzugsbeamten ernannt worden zu sein, gelten die Regelungen dieses Abkommens auch für sie.

#### Artikel 4

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Inkrafttreten an und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Es ist von den beteiligten Ländern zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen mit Zugang dieser Urkunde wirksam.

(4) Das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 6. November 1969 tritt außer Kraft, wenn sämtliche Bestätigungsurkunden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen sind.

Saarbrücken, den 8. November 1991

#### **Für das Land Baden-Württemberg**

Der Innenminister

Schlee

#### **Für den Freistaat Bayern**

Der Staatsminister des Innern

Dr. Stoiber

#### **Für das Land Berlin**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Diepgen

#### **Für das Land Brandenburg**

Das Ministerium des Innern

Minister des Innern

Ziel

#### **Für die Freie Hansestadt Bremen**

Der Senator für Inneres

Sakuth

#### **Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg**

Hackmann

#### **Für das Land Hessen**

Der Minister des Innern  
und für Europaangelegenheiten

Dr. Günther

#### **Für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Der Innenminister

Dr. Diederich

#### **Für das Land Niedersachsen**

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Niedersächsisches Innenministerium

Glogowski

Minister

#### **Für das Land Nordrhein-Westfalen**

Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Dr. Schnoor

#### **Für das Land Rheinland-Pfalz**

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Zuber

Staatsminister des Innern  
und für Sport

**Für das Saarland**

Namens des Ministerpräsidenten  
Minister des Innern

Läpple

**Freistaat Sachsen**

Der Staatsminister des Innern

Eggert

**Für das Land Sachsen-Anhalt**

Für den Ministerpräsidenten  
des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt

Perschau

**Für das Land Schleswig-Holstein**

Für den Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Prof. Dr. Bull

**Für das Land Thüringen**

Der Thüringer Innenminister

Böck

2038-3-2-9-I

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft (ZAPO/mtD)

Vom 14. November 1992

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befähigung

#### Abschnitt II

#### Zulassung

- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

#### Abschnitt III

#### Ausbildung

- § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

#### Abschnitt IV

#### Prüfung

- § 8 Allgemeines
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfungsausschuß und Prüfer
- § 12 Durchführung der Prüfung
- § 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 14 Platzziffer
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Wiederholung der Prüfung

#### Abschnitt V

#### Schlußbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft in Bayern. <sup>2</sup>Sie gilt für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sowie für die Gemeinden und Landkreise.

#### § 2

#### Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachgebiete Straßenbau oder Wasserwirtschaft erwirbt, wer

1. mindestens den Hauptschulabschluß besitzt und in einer für die vorgesehene Verwendung einschlägigen Fachrichtung die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule im Bundesgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebiets mit Erfolg abgelegt,
  2. den Vorbereitungsdienst nach Abschnitt III abgeleistet und
  3. die Anstellungsprüfung nach Abschnitt IV bestanden
- hat.

### Abschnitt II

#### Zulassung

#### § 3

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die zuständige Ernennungsbehörde (Art. 13 BayBG). <sup>2</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 1) ist von der Zulassung zu unterrichten.

## § 4

Rechtsstellung  
während des Vorbereitungsdienstes

Wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, wird je nach dem gewählten Fachgebiet unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum/zur „Straßenmeisteranwärter/Straßenmeisteranwärterin“ oder „Flußmeisteranwärter/Flußmeisteranwärterin“ ernannt.

## Abschnitt III

## Ausbildung

## § 5

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

<sup>1</sup>Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Anwärter soweit mit den Aufgaben ihres Fachgebiets vertraut gemacht werden, daß sie nach bestandener Anstellungsprüfung vielseitig verwendbar sind, verantwortlich tätig werden und die Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei, beziehungsweise einer Flußmeisterstelle oder eines Aufsichtsbezirks für die technische Gewässeraufsicht übernehmen können. <sup>2</sup>Daneben sollen sie die Befähigung zur Ausbildung von Auszubildenden im Sinn des § 20 des Berufsbildungsgesetzes erwerben.

## § 6

## Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. <sup>2</sup>Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können, soweit sie für die spätere berufliche Aufgabenerfüllung förderlich sind, auf Antrag bis zu acht Monaten auf die Ausbildungsabschnitte I und II angerechnet werden. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet die Ernennungsbehörde im Benehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 1).

(2) Der Erholungsurlaub ist so zu legen, daß kein Lehrgang versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

(3) <sup>1</sup>Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie insgesamt zwei Monate übersteigen. <sup>2</sup>Die Ernennungsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen.

(4) <sup>1</sup>Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde die Ausbildungszeit und den Vorbereitungsdienst verlängern. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst soll jedoch nicht verlängert werden, wenn jemand aus selbst zu vertretenden Gründen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 nicht erfüllt.

## § 7

## Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Oberste Ausbildungsbehörde ist die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern. <sup>2</sup>Sie regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes. <sup>3</sup>Im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß

(§ 11) stellt sie Rahmenausbildungspläne für die beiden Fachgebiete auf. <sup>4</sup>Sie sorgt für die Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörden überwachen die Ausbildung. <sup>2</sup>Sie stellen nach Maßgabe des Rahmenplans Ausbildungspläne auf und weisen danach die Anwärter den Ausbildungsstellen – wenn diese außerhalb ihres Dienstbereichs liegen, im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden – zu. <sup>3</sup>Sie veranlassen die Zuweisung zu Lehrgängen.

(3) <sup>1</sup>Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen Anwärter zugewiesen werden. <sup>2</sup>Sie bilden die Anwärter praktisch und theoretisch aus und führen die Ausbildungsnachweise. <sup>3</sup>Bei den Ausbildungsstellen sind Ausbildungsleiter zu bestimmen, die die Ausbildung im einzelnen lenken und überwachen. <sup>4</sup>Sie sollen Beamte des mittleren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes sein.

(4) <sup>1</sup>Die Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiter und die sonstigen mit der Ausbildung betrauten Personen sind Vorgesetzte der Anwärter. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten im Bereich der Ernennungsbehörde bleibt unberührt.

(5) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Ausbildungsabschnitt	Fachgebiet Straßenbau	Fachgebiet Wasserwirtschaft
I	Einführung in die Aufgaben der Straßenbauverwaltung Regeldauer: 3 Monate	Einführung in die Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung Regeldauer: 3 Monate
II	Baupraxis, Unterhaltungs- und Betriebsdienst einschließlich Winterdienst bei einem Straßenbauamt Regeldauer: 8 Monate	Grundausbildung in der technischen Gewässeraufsicht bei einem Wasserwirtschaftsamt Regeldauer: 4 Monate  Ausbildung in Technik und Baupraxis bei einem Wasserwirtschaftsamt Regeldauer: 4 Monate
III	Baupraxis, Unterhaltungs- und Betriebsdienst einschließlich Winterdienst bei einer Autobahndirektion Regeldauer: 6 Monate	Ergänzungsausbildung in der technischen Gewässeraufsicht oder in Technik und Baupraxis bei einem Wasserwirtschaftsamt je nach Vorbildung Regeldauer: 6 Monate

Ausbildungsabschnitt	Fachgebiet Straßenbau	Fachgebiet Wasserwirtschaft
IV	Verwaltungspraxis Regeldauer: 3 Monate	Verwaltungspraxis Regeldauer: 3 Monate
V	Lehrgänge Regeldauer: 4 Monate	Lehrgänge Regeldauer: 4 Monate

## Abschnitt IV

**Prüfung**

## § 8

## Allgemeines

(1) Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung wird durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern durchgeführt. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob jemand nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen und nach seiner Persönlichkeit die Eignung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt.

## § 9

## Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer bis zum Prüfungstichtag den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß erfüllt und mit Erfolg an der theoretischen und praktischen Ausbildung teilgenommen hat.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt (§ 10). <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (§ 11).

## § 10

## Prüfungsamt

<sup>1</sup>Die Oberste Baubehörde ist Prüfungsamt (§ 12 APO). <sup>2</sup>Das Prüfungsamt hat außer den ihm in dieser Verordnung sonst übertragenen Aufgaben

1. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die mündliche Prüfung nach den Vorschlägen der Fachausschüsse (§ 11 Abs. 5) zu bestellen,
2. die Prüfung vorzubereiten, nach den Vorschlägen der Fachausschüsse die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und das Prüfungsergebnis festzustellen,
3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
4. über Anträge auf Nachteilsausgleich zu entscheiden,

5. die schriftliche Prüfung durch geeignete Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
6. die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Prüfungstermine, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und das Ergebnis der Prüfung (§ 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 8 APO) zu unterrichten,
7. die Vergütungen für die Prüfer festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

## § 11

## Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Die Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst abgenommen.

(2) Die Oberste Baubehörde bestellt den Prüfungsausschuß auf drei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus je einem Beamten des höheren, des gehobenen und des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus jedem Fachgebiet. <sup>2</sup>Davon kann ein Beamter aus jedem Fachgebiet auch dem nichtstaatlichen bautechnischen Verwaltungsdienst angehören. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden den Mitgliedern des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen. <sup>5</sup>Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß wacht darüber, daß in allen Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Die drei Mitglieder aus dem jeweiligen Fachgebiet sind als Fachausschuß für die Angelegenheiten ihres Fachgebiets entscheidungsberechtigt. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt, wer dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst angehört. <sup>3</sup>Die Fachausschüsse schlagen dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor, wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachgebiete aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. <sup>4</sup>Wer dem Prüfungsausschuß vorsitzt, kann sich an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt beteiligen. <sup>5</sup>Stichentscheide nach § 21 Abs. 2 APO treffen die jeweiligen Fachausschußvorsitzenden.

(6) <sup>1</sup>Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu ihren Sitzungen zuziehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 12

## Durchführung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich über

die in **Anlage 1 und 2** aufgeführten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt 24 Stunden Prüfungszeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt bei sechs Aufgaben je zwei Stunden und bei drei Aufgaben je vier Stunden. <sup>3</sup>Es können Prüfungsaufgaben zugelassen werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Prüfungsgespräch.

(4) <sup>1</sup>In dem Prüfungsgespräch wird jeder Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang von drei Prüfern gemeinsam geprüft. <sup>2</sup>Mehr als drei Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden. <sup>3</sup>Im Prüfungsgespräch können neben Fragen aus dem aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. <sup>4</sup>Auftreten und Sprachgewandtheit werden mit bewertet.

### § 13

#### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird die Summe der nach § 27 APO festgelegten Einzelnoten aus sämtlichen Arbeiten des Prüfungsteilnehmers gebildet, wobei die Noten der zweistündigen Arbeiten einfach, die der vierstündigen zweifach zählen (zwölf Wertungen).

(2) Die Note der mündlichen Prüfung zählt vierfach (vier Wertungen).

(3) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt ermittelt für jeden Prüfungsteilnehmer die Gesamtnote, indem die Notensummen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt und durch sechzehn geteilt werden. <sup>2</sup>Die Gesamtprüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. <sup>3</sup>Für die Zuordnung der Notenstufe ist § 28 Abs. 6 APO maßgebend.

(4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn seine Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) ist.

### § 14

#### Platzziffer

(1) Das Prüfungsamt legt für jedes Fachgebiet ein Platzziffernverzeichnis an und trägt die Prüfungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Gesamtprüfungsnote ein.

(2) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Feststellung der Platzziffern gefertigt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 APO), so erhält der Prüfungsteilnehmer die Platzziffer des nächstvoranstehenden Prüfungsteilnehmers mit dem Zusatz „a“.

### § 15

#### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Prüfung ein Zeugnis aus.

(2) In einer Beilage werden die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Notensummen und die Gesamtprüfungsnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus.

### § 16

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung ihrer Note oder ihrer Platzziffer wiederholen wollen, gilt § 37 APO.

## Abschnitt V

### Schlußbestimmungen

### § 17

#### Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Wer dem Prüfungsjahrgang 1993 angehört, wird nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet. <sup>2</sup>Die Prüfung 1993 erfolgt nach den bisherigen Vorschriften. <sup>3</sup>Wer als Wiederholer an der Prüfung 1994 teilnimmt, wird nach den Vorschriften dieser Verordnung geprüft.

### § 18

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt unbeschadet des § 17 die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserwirtschaft (Flußmeister) in Bayern (ZAPO/mtD) vom 7. September 1981 (BayRS 2038-3-2-9-I) außer Kraft.

München, den 14. November 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Anlage 1**Fachgebiet: Straßenbau**

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsstoff	Stunden
1	Um- und Ausbau von Straßen und Brücken	Erstellen von Plänen, Planskizzen, Straßenkörper, Bauwerke, Zubehör und Nebenanlagen, Baugrund	2
2	Unterhalt von Straßen und Brücken	Überwachen und Warten der Straßen, Bauwerke und Nebenanlagen, Organisation und Durchführung des Winterdienstes, Dienstanweisungen	4
3	Baubetrieb beim Unterhalt von Straßen und Brücken	Einrichten und Betrieb von Arbeitsstellen, Arbeitseinsatz, Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Werkzeuge, Arbeitsschutz, Unfallverhütung	4
4	Verkehrssicherung	Vollzug der StVO, Verkehrssicherung, Beschildern und Sichern von Arbeits- und Baustellen	4
5	Umwelt und Landschaft	Auswirkungen von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt, Anlegen und Pflegen der Grünanlagen und Bepflanzungen, Kompostierung, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft	2
6	Bauvertragswesen, Baukosten	Vertragswesen, VOB, VOL, GNT, Kosten- und Mengenermittlung, Aufmaße, Abnahme und Abrechnung	2
7	Fachbezogene Rechtsgebiete	Straßen- und Wegerecht, Verkehrsrecht, Eisenbahnkreuzungsrecht, Landesplanungsrecht, Baurecht, Wasserrecht, Umweltschutzrecht, Haftungsrecht	2
8	Beamten- und Arbeitsrecht, Staatsbürgerkunde	Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrecht, Staatsbürgerkunde	2
9	Verwaltung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Haushaltsabwicklung, Behördenorganisation, Dienstordnung	2
			24

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 12 Abs. 2 zulässig.

## Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsstoff	Stunden
1	Unterhaltung, Pflege und Ausbau von Gewässern	Wasserbau an Flüssen, Bächen und Seen, Deiche und Schöpfwerke, Wildbäche und deren Niederschlagsgebiete, Wege und kleine Brücken, Flußausstattung, Schutz und Verteidigung von Wasserbauten	4
2	Baubetrieb, Bauvertragswesen, Baukosten	Einrichten und Betrieb von Arbeitsstellen, Arbeitereinsatz, Baugrund, Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Werkzeuge, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Vertragswesen, VOB, VOL, GNT, Kosten- und Mengen-ermittlung, Aufmaße, Abnahme, Abrechnung	4
3	Technische Gewässeraufsicht	Gewässerkundliches Meßwesen einschl. Warndienste, Zustand der Gewässer, Anlagen in und an Gewässern, Wasserbenutzungsanlagen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Abfallanlagen, Altlasten, Schadensfälle	4
		Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers, Wasserversorgungsanlagen, Wasserschutzgebiete, Abwasseranlagen, Untersuchungsmethoden	2
			2
4	Umwelt und Landschaftspflege	Auswirkung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt, Lebendbau, Pflanzen, Gehölze, Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen	2
5	Fachbezogene Rechtsgebiete	Wasserrecht, Abwasserabgabenrecht, Naturschutzrecht, Fischereirecht, Baurecht, Abfallrecht, Straßen- und Wegerecht, Wasser- und Bodenverbandsrecht, Haftungsrecht	2
6	Beamten- und Arbeitsrecht, Staatsbürgerkunde	Beamten-, Arbeits- und Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrecht, Staatsbürgerkunde	2
7	Verwaltung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Haushaltsabwicklung, Behördenorganisation, Dienstordnung, Liegenschaftsverwaltung	2
			24

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 12 Abs. 2 zulässig.

2030-1-10-1-E

**Verordnung  
über die Ausbildungskapazität  
der Staatsforstverwaltung  
im Vorbereitungsdienst  
für den höheren Forstdienst  
(AusbKapV/hF)**

**Vom 17. November 1992**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 150, BayRS 2030-1-10-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Ausbildungskapazität

Die Ausbildungskapazität der Staatsforstverwaltung im Sinn des Art. 3 FoZulG beträgt 56 Ausbildungsplätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1992 in Kraft.

München, den 17. November 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

7801-19-E

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung  
über Gebühren und Auslagen  
der Landesanstalten für Tierzucht,  
Fischerei und Bienenzucht  
sowie des Landesamts  
für Pferdezucht und Pferdesport**

**Vom 17. November 1992**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Landesanstalten für Tierzucht, Fischerei und Bienenzucht sowie des Landesamts für Pferdezucht und Pferdesport (LTE-GebO) vom 30. November 1984 (GVBl S. 507, BayRS 7801-19-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1989 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt je Stunde

1. für einen Beamten des höheren Dienstes  
oder einen nach seiner Vergütung  
vergleichbaren Angestellten 96,- DM
  2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes  
oder einen nach seiner Vergütung  
vergleichbaren Angestellten 66,- DM
  3. für einen Beamten des mittleren Dienstes  
oder einen nach seiner Vergütung  
vergleichbaren Angestellten  
oder Arbeiter 54,- DM
  4. für einen Beamten des einfachen Dienstes  
oder einen nach seiner Vergütung  
vergleichbaren Angestellten  
oder Arbeiter 48,- DM.“
2. Die Gebührenverzeichnisse (Anlagen 1 bis 4) werden durch die **Anlagen 1 bis 4** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 17. November 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

Anlage 1**Gebührenverzeichnis  
für die Landesanstalt für Tierzucht**

Nummer	Leistung	DM
1.	<b>Aus- und Fortbildungslehrgänge</b>	
1.1	<u>Berufsbildende Lehrgänge</u>	
1.1.1	Lehrgang zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung Tierwirt – Fachrichtung Geflügel –	31,—
1.1.2	Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung für Tierwirte – Fachrichtung Schafe und Fachrichtung Geflügel – je Woche	31,—
1.1.3	Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für Tierwirtschaftsmeister – Fachrichtung Schafe und Fachrichtung Geflügel – je Woche	62,—
1.2	Ausbildungslehrgang für Leistungsassistenten des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V.	75,—
1.3	Seminare der Deutschen Gesellschaft für Entwicklungshilfe	90,—
1.4	sonstige Lehrgänge, Seminare, Tagungen je Tag/Person	15,—
2.	<b>Futtermitteluntersuchungen</b>	
2.1	<u>Allgemeine Untersuchungen</u>	
2.1.1	Feuchtigkeit (Wasser/Trockensubstanz)	
2.1.1.1	einfaches Trocknen im Trockenschrank	16,—
2.1.1.2	Zuschlag für besonderen Arbeitsaufwand (z. B. Vortrocknen)	12,—
2.1.1.3	Destillationsmethode (z. B. Xylol)	41,—
2.1.2	pH-Wert	7,—
2.2	<u>Stickstoffhaltige Substanzen</u>	
2.2.1	Rohprotein	32,—
2.2.2	Pepsin-Salzsäure-lösbares Rohprotein	46,—
2.2.3	wasserlösliches Rohprotein	41,—
2.2.4	fällbare Proteinfractionen	41,—
2.2.5	flüchtige Stickstoffbasen	31,—
2.2.6	Nitrat	62,—
2.2.7	Nitrit	46,—
2.2.8	Harnstoff	58,—
2.3	<u>Fette</u>	
2.3.1	Rohfett	
2.3.1.1	einfache Extraktion (nach SOXLETH)	32,—
2.3.1.2	mehrfache Extraktion	50,—
2.3.1.3	Zuschlag für Entzuckern, Salzsäurevorbehandlung und ähnliches, je Vorbehandlung	17,—
2.3.2	Fettkennzahlen	
2.3.2.1	Aldehydzahl	50,—
2.3.2.2	Jodzahl	42,—
2.3.2.3	Peroxidzahl	42,—

(noch Anlage 1)

Nummer	Leistung	DM
2.3.2.4	Verseifungszahl	58,—
2.3.2.5	Unverseifbares	58,—
2.3.2.6	Säurezahl oder freie Fettsäuren	23,—
2.3.2.7	Zuschlag für erforderliche Fettextraktion	23,—
2.3.3	Fettsäurebestimmungen	
2.3.3.1	gaschromatographisch (gesamtes Fettsäuremuster)	230,—
2.4	<u>Rohfaser</u>	
2.4.1	einfache Bestimmung im WEENDER-Verfahren	45,—
2.4.1.1	Zuschlag für Vorbehandlung (Entfetten, Säurevorbehandlung), je Vorbehandlung	12,—
2.5	<u>Kohlenhydrate</u>	
2.5.1	Stärke	
2.5.1.1	durch Polarisierung	40,—
2.5.1.2	enzymatisch	75,—
2.5.2	lösliche Kohlenhydrate nach FELLEBERG	58,—
2.5.3	Gesamtzucker	36,—
2.5.4	reduzierende Zucker	31,—
2.5.4.1	reduzierende Zucker zusätzlich zu 2.5.3	23,—
2.5.5	Glucose, Fructose (enzymatisch), je	46,—
2.5.6	Lactose	46,—
2.6	<u>Asche, Mineralstoffe, Spurenelemente</u>	
2.6.1	Rohasche	29,—
2.6.2	Salzsäure-unlösliche Asche	29,—
2.6.2.1	Zuschlag für Vorbehandlung	12,—
2.6.3	Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, je Element	20,—
2.6.3.1	Grundgebühr für das Herstellen der Lösung	23,—
2.6.3.2	Zuschlag für Aufschluß von silicatischem Material	29,—
2.6.4	Gesamtphosphor	29,—
2.6.5	Chlorid	36,—
2.6.6	Spurenelemente	
2.6.6.1	Grundgebühr für das Herstellen der Lösung	29,—
2.6.6.2	Kupfer, Mangan, Eisen, Zink, je Element	36,—
2.6.6.3	Kobalt, Molybdän, je Element	46,—
2.6.6.4	Zuschlag für Aufschluß von silicatischem Material	29,—
2.7	<u>Gärfutteranalysen</u>	
2.7.1	Milch-, Essig-, Buttersäure durch Destillation, einschließlich pH-Wert und Bewertung nach FLIEG/ZIMMER	42,—
2.7.1.1	Zuschlag für zweifache Entzuckerung	10,—
2.7.2	flüchtige Stickstoffbasen	31,—
2.7.3	Bestimmung der Pufferkapazität	18,—
2.7.4	Sinnenprüfung (Farbe, Geruch, Gefüge)	12,—

(noch Anlage 1)

Nummer	Leistung	DM
2.8	<u>Prüfung an Heu</u>	
2.8.1	Beurteilung nach dem zweiteiligen DLG-Schlüssel, zusätzlich zur chemischen Analyse	18,—
2.8.2	Beurteilung nach dem dreiteiligen DLG-Schlüssel, zusätzlich zur chemischen Analyse	23,—
2.9	<u>Berechnung des Energiegehalts von Futterstoffen, zusätzlich zur chemischen Analyse</u>	29,—
3.	<b>Schlacht- und Vermarktungsgebühren</b>	
3.1	Großtier	100,—
3.2	Kalb	45,—
3.3	Schaf	25,—
3.4	Schwein	30,—
3.5	Für Schlachtungen im Rahmen von Leistungsprüfungen nach Anlage 1 der Tierzuchtverordnung werden Gebühren nicht erhoben.	

**Gebührenverzeichnis  
für die Landesanstalt für Fischerei**

Nummer	Leistung	DM
1.	<b>Lehrgänge</b>	
1.1	Lehrgang für Auszubildende nach der Zwischenprüfung bzw. vor der Abschlußprüfung (Lehrgangsdauer 2 bzw. 3 Wochen) je Woche	33,—
1.2	Lehrgang für Fischwirte mit anschließender Meisterprüfung (Lehrgangsdauer 4 Wochen) je Woche	65,—
1.3	Lehrgang für Elektrofischer (Dauer 1 Woche)	80,—
1.4	Lehrgang für Gewässerwarte (Dauer 1 Woche)	80,—
1.5	Lehrgang für Ausbilder zur Fischerprüfung (Dauer 1 Woche)	80,—
1.6	Lehrgang für Fischereiaufseher mit Eignungstest (Dauer 3 Tage)	48,—
1.7	Lehrgang für Teichwirtschaft und Netzarbeiten (Dauer je ½ Tag)	10,—
1.8	Fischkochlehrgang (Dauer 3 Tage)	48,—
1.9	Fischräucherlehrgang (Dauer 2 Tage)	32,—
1.10	sonstige Lehrgänge je Tag	16,—
2.	<b>Chemische und physikalische Wasseruntersuchung</b>	
2.1	<u>Probenahmen und allgemeine Kennzeichnung</u>	
2.1.1	normale Entnahme	4,—
2.1.2	Entnahme unter besonderen Vorkehrungen (z. B. Fixieren eines flüchtigen Stoffes)	14,—
2.1.3	Allgemeine Kennzeichnung (Farbe, Klarheit, Geruch, Geschmack)	7,—
2.1.4	Sichttiefe	7,—
2.1.5	ungelöste Stoffe	19,—
2.2	<u>Analysen</u>	
2.2.1	Allgemeine Kennwerte	
2.2.1.1	Abdampfrückstand, Gesamtrückstand	27,—
2.2.1.2	Glührückstand bzw. Glühverlust	35,—
2.2.1.3	pH-Wert	7,—
2.2.1.4	Leitfähigkeit	7,—
2.2.1.5	Säure- bzw. Basenverbrauch (m-, p-Wert)	14,—
2.2.1.6	Gesamthärte	14,—
2.2.1.7	Karbonathärte	14,—
2.2.1.8	Oxidierbarkeit (KMnO <sub>4</sub> -Verbrauch)	34,—

(noch Anlage 2)

Nummer	Leistung	DM
2.2.2	Kationen (Metall, Ammonium)	
2.2.2.1	quantitative Prüfung auf 1 Kation	27,—
2.2.2.2	qualitative Prüfung auf 1 Kation	7,—
2.2.3	Anionen	
2.2.3.1	Chlorid	16,—
2.2.3.2	Fluorid, Bromid, Jodid je Anion	54,—
2.2.3.3	Nitrat, Nitrit, o. Phosphat, Silikat je Anion	24,—
2.2.3.4	Sulfat, Sulfid, Sulfit je Anion	29,—
2.2.3.5	qualitative Prüfung auf 1 Anion	7,—
2.2.4	sonstige Inhaltsstoffe	
2.2.4.1	Sauerstoffgehalt	22,—
2.2.4.2	Sauerstoffzehrung (BSB <sub>2</sub> )	42,—
2.2.4.3	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	56,—
2.2.4.4	Kohlensäure	27,—
2.2.4.5	Chlor	24,—
2.2.5	sonstige Analysen, je nach Schwierigkeit	30,— bis 192,—
3.	<b>Bodenuntersuchungen</b>	
3.1	<u>Probenahmen und allgemeine Kennzeichnung</u>	
3.1.1	normale Entnahme	4,—
3.1.2	Entnahme unter besonderen Vorkehrungen (z. B. aus tiefen Gewässern)	14,—
3.1.3	Allgemeine Kennzeichnung (Farbe, Geruch)	7,—
3.2	<u>Analysen</u>	
3.2.1	pH-Wert	7,—
3.2.2	Leitfähigkeit	11,—
3.2.3	Phosphat	
3.2.3.1	quantitativ	30,—
3.2.3.2	qualitativ	16,—
3.2.4	Metalle	
3.2.4.1	quantitativ	35,—
3.2.4.2	qualitativ	14,—
3.2.5	sonstige Analysen, je nach Schwierigkeit	30,— bis 192,—
4.	<b>Biologische Untersuchungen</b>	
4.1	<u>Bodenorganismen</u>	
4.1.1	qualitativ	30,—
4.1.2	quantitativ	46,—
4.2	<u>Zooplankton und Phytoplankton</u>	
4.2.1	qualitativ	27,—
4.2.2	quantitativ	68,—

(noch Anlage 2)

Nummer	Leistung	DM
4.3	Bestimmung von Wasserpflanzen	14,—
4.4	sonstige Untersuchungen, je nach Schwierigkeit	12,— bis 132,—
5.	<b>Fischuntersuchungen</b>	
5.1	makroskopisch	19,—
5.2	mikroskopisch	31,—

Anlage 3

**Gebührenverzeichnis  
für die Landesanstalt für Bienenzucht**

Nummer	Leistung	DM
1.	<b>Prüfungen auf Eignung und Leistung</b> gemäß § 11 Abs. 1 BayTierZG, je Serie	250,—
2.	<b>Honiguntersuchungen</b>	
2.1	Sinnenprüfung	5,—
2.2	Wassergehalt, refraktometrisch	10,—
2.3	Invertase	30,—
2.4	Hydroximethylfurfural (HMF)	30,—
2.5	Sedimentbestimmung	10,—
2.6	Pollenanalyse	90,—
2.7	Orientierende Voruntersuchung	
2.7.1	zur Qualitätsverbesserung (nur für Imker)	65,—
2.7.2	Qualitätskriterien, Sortendeklaration	130,—
2.8	Vollanalyse	175,—
3.	<b>Merkmalsbestimmung</b>	40,—
4.	<b>Pflanzenschutzmittelprüfungen</b>	
4.1	Labor	900,—
4.2	Zelt	1 700,—
5.	<b>Bienezuchtlehrgänge</b> je Tag	17,—
6.	<b>Lehrgänge für Auszubildende</b> je begonnene Woche	35,—
7.	<b>Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung</b> je begonnene Woche	90,—

**Gebührenverzeichnis  
für das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport**

Nummer	Leistung	DM
1.	<b>Lehrgänge ohne Pferdebereitstellung</b>	
1.1	<u>Berufsbildende Lehrgänge</u> je Woche und Teilnehmer	
1.1.1	Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung für Pferdewirte – Schwerpunkt Reiten –	30,—
1.1.2	Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für Pferdewirtschaftsmeister – Teilbereich Reitausbildung –	60,—
1.1.3	Lehrgang zur Weiterbildung von Pferdewirten – Schwerpunkt Reiten –	60,—
1.1.4	Lehrgang zur Weiterbildung von Pferdewirtschaftsmeistern – Teilbereich Reitausbildung –	72,—
1.2	<u>Lehrgänge für Amateure</u> je Tag und Teilnehmer	
1.2.1	Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für Reitwarte und Fahrwarte	35,—
1.2.2	Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für Amateurreitlehrer und Fahrlehrer	40,—
1.2.3	Lehrgang zur Verlängerung der Übungsleiterlizenz	30,—
1.2.4	Lehrgang zur Fortbildung von Junioren der Landesleistungskader und Förderstufen	25,—
1.2.5	Lehrgang zur Fortbildung von Senioren der Landesleistungskader und Förderstufen	40,—
1.2.6	sonstige Fortbildungslehrgänge	30,—
1.2.7	sonstige Fahrlehrgänge	40,—
2.	<b>Einzelförderung</b> je Tag und Teilnehmer	
2.1	Einzelförderung Reiter/Fahrer	30,—
2.2	Einzelförderung Reitpferd	30,—
2.3	Einzelförderung Fahrpferd	35,—
3.	<b>Prüfungsgebühren für Amateurlhrgänge</b>	
3.1	Reitwart, Fahrwart	50,—
3.2	Amateurreitlehrer, Fahrlehrer	80,—
3.3	Reiter-, Fahrerabzeichen	50,—
3.4	Reitwart-Test	40,—
4.	<b>Bereitstellung von Pferden bei Lehrgängen</b> je Tag, Teilnehmer und Pferd	
4.1	Reitpferd	30,—
4.2	Gespann	20,—

960-1-1-W

## Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern (BayLuftZustV)

Vom 20. November 1992

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

### § 1

(1) Nachgeordnete Behörden im Sinn des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen sind

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Regierungen führen bei der Wahrnehmung der ihnen nach § 2 übertragenen Aufgaben die Bezeichnung:

Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern,  
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern.

### § 2

(1) Der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken wird jeweils für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten örtlichen Zuständigkeitsbereich die Wahrnehmung folgender Aufgaben übertragen:

1. die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgerät, ausgenommen Luftsportgeräte, sowie die Erteilung der Berechtigungen nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) an diese Personen (§ 4 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG, §§ 20 bis 29 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung – LuftVZO);
2. die Berufung des Vorsitzenden des Prüfungsrats sowie der weiteren Prüfungsratsmitglieder für das in Nummer 1 genannte Luftfahrtpersonal, ausgenommen Berufsluftfahrzeugführer (§ 128 Abs. 3 LuftPersV);
3. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung des in Nummer 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 5 LuftVG, §§ 30 bis 37 LuftVZO), ausgenommen die Erteilung einer Erlaubnis zur Aus-

bildung von Führern von Motorseglern oder Segelflugzeugführern an juristische Personen des privaten Rechts im Sinn des § 31c LuftVG;

4. die Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 6 LuftVG, §§ 49 bis 60 LuftVZO) sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung (§ 43 LuftVZO);
5. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 7 LuftVG);
6. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 17 LuftVG);
7. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen (§§ 12, 15 und 17 LuftVG);
8. die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§§ 13, 15 und 17 LuftVG);
9. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten sowie bei Bäumen außerhalb der Bauschutzbereiche (§§ 14 und 15 LuftVG);
10. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden (§§ 16 und 17 LuftVG);
11. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die Gelegenheitsverkehr mit Luftfahrzeugen mit bis zu 5700 kg höchstzulässigem Fluggewicht betreiben, ferner die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§ 20 LuftVG, §§ 61 bis 72 LuftVZO);

12. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgehen (§ 24 LuftVG, §§ 73 bis 75 LuftVZO);
13. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze, ausgenommen die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte (§ 25 LuftVG, § 15 der Luftverkehrs-Ordnung – LuftVO);
14. die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsgesetzes (§ 27 Abs. 1 LuftVG, §§ 79 und 80 LuftVZO);
15. die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb von Bodenfunkstellen im Sprechfunkdienst, die nicht von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle betrieben werden, sowie die laufende Überwachung des Betriebes solcher Anlagen (§ 81 LuftVZO);
16. die Aufsicht über außerhalb von Luftfahrtunternehmen berufsmäßig tätige Luftfahrzeugführer von Flugzeugen und Drehflüglern bis zu 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht sowie die Zulassung von Ausnahmen von den hierfür geltenden Bestimmungen bei einfachen Betriebsbedingungen (§ 55 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät – LuftBO);
17. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
  - a) Kunstflüge,
  - b) Schleppflüge,
  - c) Reklameflüge,
  - d) Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
  - e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
  - f) Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb,
  - g) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen und Sicherheitsmindestabständen
 mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden (§ 32 LuftVG, §§ 6 bis 9 und 16 LuftVO);
18. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 17 übertragenen Verwaltungszuständigkeiten;
19. die Aufsicht über die Durchführung der Ausbildung von Führern von Motorseglern oder Segelflugzeugführern durch juristische Personen des privaten Rechts im Sinn des § 31c LuftVG (§§ 34 und 36 Abs. 1 LuftVZO);
20. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht der Bundesminister für Verkehr auf Grund gesetzlicher Regelung selbst, das Luftfahrt-Bundesamt oder die für die Flugplan-

koordinierung, die Flugsicherung und die Luftsportgeräte zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausüben;

21. der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d LuftVG).

(2) Beabsichtigt ein Ausbildungsbetrieb die Ausbildung von Luftfahrern im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken durchzuführen, so ist die Regierung Erlaubnisbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.

(3) Erstreckt sich das Gelände oder der beschränkte Bauschutzbereich eines Landeplatzes oder Segelfluggeländes auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken, so ist die Regierung Genehmigungsbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil des Geländes liegt.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 12, 13 und 17 der örtliche Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und der örtliche Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken berührt, so entscheidet die Regierung, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der fliegerischen Betätigung liegt.

(5) Die Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 6 bis 10 und 12 werden auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Stelle getroffen, ausgenommen die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnungen (§ 31 Abs. 3 LuftVG).

(6) Die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen nach Absatz 1 Nr. 11 wird auf Grund einer Prüfung des technischen und betrieblichen Zustands des Unternehmens durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt (§ 31 Abs. 4 LuftVG).

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern (BayLuft-ZustV) vom 1. Februar 1971 (BayRS 960-1-1-W) außer Kraft.

München, den 20. November 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

601-2-F

**Verordnung  
zur Bestimmung der Bezirke und Sitze  
der Finanzämter in Bayern  
und zur Übertragung von Zuständigkeiten  
(Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung –  
FAZustV)**

Vom 7. Dezember 1992

Auf Grund von § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 409 Satz 2 der Abgabenordnung (AO), § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl I S. 1222), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bezeichnung, Sitz und Amtsbezirk  
der Finanzämter

(1) Bezeichnung, Sitz und Amtsbezirk der Finanzämter ergeben sich aus **Anlage 1**.

(2) Die Finanzämter sind für ihren Amtsbezirk für die Verwaltung der Steuern und die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 2

Eingeschränkte Aufgaben,  
übertragene Zuständigkeiten, Begriffe

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 wird bestimmt:

1. Die Zuständigkeit der Finanzämter in München und in Nürnberg innerhalb ihres Amtsbezirks wird auf die in Anlage 1 Spalte 3 bezeichneten Aufgaben beschränkt.

2. Einzelnen Finanzämtern werden nach Maßgabe der **Anlage 3** Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.

(2) Für die in den **Anlagen 1 und 3** verwendeten Begriffe gilt:

1. Anfangsbuchstabe des Namens des Steuerpflichtigen:

Für die Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb der Finanzämter in der Landeshauptstadt München ist der Anfangsbuchstabe des Namens des Steuerpflichtigen maßgebend. Bei Ehegatten ist dies der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Ehenamens. Führen Ehegatten keinen gemeinsamen Ehenamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Ehemannes. Hat ein Ehegatte dem Ehenamen den Geburtsnamen vorangestellt, ist der Anfangsbuchstabe des Ehenamens maßgebend.

Bei Gemeinschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus einem Objekt im Zuständigkeitsbereich der Finanzämter in München ist bei einer Belegenheit in der Landeshauptstadt München der Anfangsbuchstabe des Straßennamens, bei einer Belegenheit im Landkreis München der Anfangsbuchstabe des Gemeindepamens maßgebend.

Für Feststellungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2 663) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Erklärungs-pflichtigen.

2. Besteuerung der Körperschaften:

Die Zuständigkeit umfaßt die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Umsatz und dem Vermögen einschließlich der Außenprüfung bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des Körperschaftsteuergesetzes. Nicht hierunter fallen Feststellungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2663), in denen eine Körperschaft Erklärungs-pflichtiger ist.

Ist die Besteuerung der Körperschaften einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, umfaßt die Zuständigkeit für den übertragenen Bereich nicht die Lohnsteueraufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinn des § 41a Einkommensteuergesetz.

3. Betriebsprüfung:

Sie umfaßt die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben im Sinn von § 3 Betriebsprüfungsordnung (BpO) vom 17. Dezember 1987 (BStBl I S. 802), bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne, bei Bauherrengemeinschaften, bei Erwerbergemeinschaften, bei Immobilienfonds und bei Verlustzuweisungsgesellschaften, sowie Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen im Sinn von § 2 Abs. 2 BpO. Für die Betriebsprüfung bei Kreditinstituten, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei Versicherungsunternehmen und bei Versorgungsbetrieben wird auf die Begriffsbestimmungen Nummern 4 bis 7 verwiesen.

Soweit ein Finanzamt für die vorstehend beschriebenen Außenprüfungen zuständig ist, erstreckt sich die Zuständigkeit im Fall der Durchführung einer Außenprüfung auch auf die Lohnsteuer-Außenprüfung im Sinn des § 42f Einkommensteuergesetz für Arbeitgeber mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern.

#### 4. Betriebsprüfung Kreditinstitute:

Sie umfaßt die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) aller Größenklassen bei Kreditinstituten. Nummer 3 der Begriffsbestimmungen letzter Satz gilt entsprechend.

#### 5. Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe:

Sie umfaßt die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben der Land- und Forstwirtschaft. Nummer 3 der Begriffsbestimmungen letzter Satz gilt entsprechend.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, die die in § 13 Einkommensteuergesetz aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen.

#### 6. Betriebsprüfung Versicherungsunternehmen:

Sie umfaßt die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Versicherungsunternehmen aller Größenklassen. Nummer 3 der Begriffsbestimmungen letzter Satz gilt entsprechend.

#### 7. Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe:

Sie umfaßt die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Versorgungsbetrieben aller Größenklassen. Nummer 3 der Begriffsbestimmungen letzter Satz gilt entsprechend.

Versorgungsbetriebe sind Unternehmen, die sich mit der Gewinnung, Erzeugung und Verteilung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme befassen, sowie Verkehrs- oder Hafenbetriebe der öffentlichen Hand.

#### 8. Erhebung und Vollstreckung:

Die Erhebung umfaßt auch Stundung und Erlaß der Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis. Hiervon ausgenommen sind Stundungen nach § 222 AO aus sachlichen Gründen und Stundungen auf Grund von Einzelsteuergesetzen, die Aussetzung der Vollziehung sowie die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und von Körperschaftsteuer (§ 36 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 Einkommensteuergesetz). Die Vollstreckung umfaßt nicht die Aufteilung einer Gesamtschuld im Sinn der §§ 268 ff AO.

#### 9. Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 AO:

Sie umfassen gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 und nach §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz sowie gesonderte Feststellungen nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2

Buchst.a AO bei Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften oder Gemeinschaften, wenn die von unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern oder Gemeinschaftern gehaltenen Gesellschafts- oder Gemeinschaftsanteile (Mitunternehmeranteile) nicht insgesamt zum steuerlichen Betriebsvermögen einer inländischen Personengesellschaft zu rechnen sind.

#### 10. Lohnsteuer-Außenprüfung:

Sie umfaßt die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen im Sinn des § 42f Einkommensteuergesetz.

#### 11. Umsatzsteuerprüfung:

Sie umfaßt die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen im Sinn des § 193 AO, die nach § 194 AO auf die Prüfung der Umsatzsteuer oder einzelne umsatzsteuerliche Sachverhalte beschränkt ist.

### § 3

#### Finanzamtsaußenstellen

(1) Für die in **Anlage 2** bezeichneten Finanzämter (Stammfinanzämter) bestehen Außenstellen an den in Anlage 2 Spalte 3 genannten Sitzen.

(2) Die Außenstellen nehmen Teilaufgaben ihres jeweiligen Stammfinanzamts wahr.

### § 4

#### Rechenzentren

Die Rechenzentren beim Zentralfinanzamt München und beim Zentralfinanzamt Nürnberg unterstützen die Finanzämter im jeweiligen Oberfinanzbezirk mit Einrichtungen der zentralen Datenverarbeitung insbesondere bei den folgenden Steuerverwaltungstätigkeiten:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner Fertigung und zentraler Versand der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermeßbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie Fertigung und zentraler Versand der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Buchführung über die von den Finanzkassen anzunehmenden oder auszuzahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
4. Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhung von Zwangsgeld, Mahnungen sowie sonstige Mitteilungen und Hinweise,
5. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Weg der Datenfernübertragung übermittelt werden,
6. Buchführung über Zahlungen, die auf Grund einer Einzugsermächtigung oder unter Verwendung vorgefertigter Zahlungsträger geleistet werden,

7. Buchführung über Auszahlungen, soweit diese im beleglosen Datenaustausch oder durch Übermittlung von Schecks im automatisierten Verfahren bewirkt werden,
8. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FA ZustV) vom 11. April 1973 (BayRS 601–2–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1991 (GVBl S. 417) außer Kraft.

München, den 7. Dezember 1992

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<b>Oberfinanzbezirk München</b>	
1	Finanzamt Augsburg-Land in Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg
2	Finanzamt Augsburg-Stadt in Augsburg	Kreisfreie Stadt Augsburg
3	Finanzamt Berchtesgaden in Berchtesgaden	Landkreis Berchtesgadener Land
4	Finanzamt Burghausen in Burghausen	Landkreis Altötting
5	Finanzamt Dachau in Dachau	Landkreis Dachau
6	Finanzamt Deggendorf in Deggendorf	Landkreis Deggendorf
7	Finanzamt Dillingen a. d. Donau in Dillingen a. d. Donau	Landkreis Dillingen a. d. Donau
8	Finanzamt Dingolfing in Dingolfing	Landkreis Dingolfing-Landau
9	Finanzamt Ebersberg in Ebersberg	Landkreis Ebersberg
10	Finanzamt Eggenfelden in Eggenfelden	Landkreis Rottal-Inn
11	Finanzamt Eichstätt in Eichstätt	Landkreis Eichstätt
12	Finanzamt Erding in Erding	Landkreis Erding
13	Finanzamt Freising in Freising	Landkreis Freising
14	Finanzamt Fürstenfeldbruck in Fürstenfeldbruck	Landkreis Fürstenfeldbruck
15	Finanzamt Garmisch-Partenkirchen in Garmisch-Partenkirchen	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
16	Finanzamt Grafenau in Grafenau	Landkreis Freyung-Grafenau
17	Finanzamt Günzburg in Günzburg	Landkreis Günzburg
18	Finanzamt Ingolstadt in Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt
19	Finanzamt Kaufbeuren in Kaufbeuren	Landkreis Ostallgäu und kreisfreie Stadt Kaufbeuren
20	Finanzamt Kelheim in Kelheim	Landkreis Kelheim
21	Finanzamt Kempten (Allgäu) in Kempten (Allgäu)	Landkreis Oberallgäu und kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
22	Finanzamt Landsberg a. Lech in Landsberg a. Lech	Landkreis Landsberg a. Lech

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
23	Finanzamt Landshut in Landshut	Landkreis Landshut und kreisfreie Stadt Landshut
24	Finanzamt Lindau (Bodensee) in Lindau (Bodensee)	Landkreis Lindau (Bodensee)
25	Finanzamt Memmingen in Memmingen	Landkreis Unterallgäu und kreisfreie Stadt Memmingen
26	Finanzamt Miesbach in Miesbach	Landkreis Miesbach
27	Finanzamt Mühldorf a. Inn in Mühldorf a. Inn	Landkreis Mühldorf a. Inn
28	Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrsteuern in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer
29	Finanzamt München für Körperschaften in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Besteuerung der Körperschaften (ohne Aufgaben der Finanzämter München für Grundbesitz und Verkehrsteuern und Zentralfinanzamt München)
30	Finanzamt München I in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben A bis E (ohne Aufgaben der Finanzämter München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München für Körperschaften und Zentralfinanzamt München)
31	Finanzamt München II in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben F bis I (ohne Aufgaben der Finanzämter München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München für Körperschaften und Zentralfinanzamt München)
32	Finanzamt München III in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben J bis M (ohne Aufgaben der Finanzämter München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München für Körperschaften und Zentralfinanzamt München)
33	Finanzamt München IV in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben N bis S (ohne Anfangsbuchstabe Sch) (ohne Aufgaben der Finanzämter München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München für Körperschaften und Zentralfinanzamt München)
34	Finanzamt München V in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben Sch und T bis Z (ohne Aufgaben der Finanzämter München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München für Körperschaften und Zentralfinanzamt München)
35	Zentralfinanzamt München in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Erhebung (ohne Erhebung für das Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrsteuern), Vollstreckung, Kraftfahrzeugsteuer

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
36	Finanzamt Neu-Ulm in Neu-Ulm	Landkreis Neu-Ulm
37	Finanzamt Nördlingen in Nördlingen	Landkreis Donau-Ries
38	Finanzamt Passau in Passau	Landkreis Passau und kreisfreie Stadt Passau
39	Finanzamt Pfaffenhofen a. d. Ilm in Pfaffenhofen a. d. Ilm	Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
40	Finanzamt Rosenheim in Rosenheim	Landkreis Rosenheim und kreisfreie Stadt Rosenheim
41	Finanzamt Schrobenhausen in Schrobenhausen	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
42	Finanzamt Starnberg in Starnberg	Landkreis Starnberg
43	Finanzamt Straubing in Straubing	Landkreis Straubing-Bogen und kreisfreie Stadt Straubing
44	Finanzamt Traunstein in Traunstein	Landkreis Traunstein
45	Finanzamt Weilheim i. OB in Weilheim i. OB	Landkreis Weilheim-Schongau
46	Finanzamt Wolfratshausen in Wolfratshausen	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
47	Finanzamt Zwiesel in Zwiesel	Landkreis Regen
<b>Oberfinanzbezirk Nürnberg</b>		
101	Finanzamt Amberg in Amberg	Landkreis Amberg-Sulzbach und kreisfreie Stadt Amberg
102	Finanzamt Ansbach in Ansbach	Landkreis Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach
103	Finanzamt Aschaffenburg in Aschaffenburg	Landkreis Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg
104	Finanzamt Bad Kissingen in Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen
105	Finanzamt Bad Neustadt a. d. Saale in Bad Neustadt a. d. Saale	Landkreis Rhön-Grabfeld
106	Finanzamt Bamberg in Bamberg	Landkreis Bamberg und kreisfreie Stadt Bamberg
107	Finanzamt Bayreuth in Bayreuth	Landkreis Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth
108	Finanzamt Cham in Cham	Landkreis Cham
109	Finanzamt Coburg in Coburg	Landkreis Coburg und kreisfreie Stadt Coburg
110	Finanzamt Erlangen in Erlangen	Landkreis Erlangen-Höchststadt und kreisfreie Stadt Erlangen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
111	Finanzamt Forchheim in Forchheim	Landkreis Forchheim
112	Finanzamt Fürth in Fürth	Landkreis Fürth und kreisfreie Stadt Fürth
113	Finanzamt Gunzenhausen in Gunzenhausen	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
114	Finanzamt Hersbruck in Hersbruck	Landkreis Nürnberger Land
115	Finanzamt Hilpoltstein in Hilpoltstein	Vom Landkreis Roth die Städte Greding, Heideck und Hilpoltstein, die Gemeinden Allersberg, Röttenbach und Thalmässing sowie die gemeindefreien Gebiete Sauerloh, Wolfsmoos, Buchleite und Brunnau
116	Finanzamt Hof in Hof	Landkreis Hof und kreisfreie Stadt Hof
117	Finanzamt Kitzingen in Kitzingen	Landkreis Kitzingen
118	Finanzamt Kronach in Kronach	Landkreis Kronach
119	Finanzamt Kulmbach in Kulmbach	Landkreis Kulmbach
120	Finanzamt Lichtenfels in Lichtenfels	Landkreis Lichtenfels
121	Finanzamt Lohr a. Main in Lohr a. Main	Landkreis Main-Spessart
122	Finanzamt Neumarkt i. d. OPf. in Neumarkt i. d. OPf.	Landkreis Neumarkt i. d. OPf.
123	Finanzamt Nürnberg-Nord in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg – Stadtteile 7 und 8, Bezirke 06 bis 09, 23 bis 27 und 90 bis 94 (ohne Aufgaben des Zentralfinanzamts Nürnberg)
124	Finanzamt Nürnberg-Ost in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg – Stadtteil 3, Bezirke 01 bis 03, 10 bis 14, 28, 29, 40, 41 und 95 (ohne Aufgaben des Zentralfinanzamts Nürnberg)
125	Finanzamt Nürnberg-West in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg – Stadtteile 5 und 6, Bezirke 04, 05, 15 bis 22 und 42 bis 48 (ohne Aufgaben des Zentralfinanzamts Nürnberg)
126	Zentralfinanzamt Nürnberg in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg – Besteuerung der Körperschaften, Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer
127	Finanzamt Obernburg a. Main in Obernburg a. Main	Landkreis Miltenberg
128	Finanzamt Regensburg in Regensburg	Landkreis Regensburg und kreisfreie Stadt Regensburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
129	Finanzamt Schwabach	Kreisfreie Stadt Schwabach, vom Landkreis Roth die Städte Abenberg, Roth und Spalt, die Gemeinden Büchenbach, Georgensgmünd, Kammerstein, Rednitzhembach, Rohr, Schwanstetten und Wendelstein sowie gemeindefreie Gebiete Forstbezirk Kleinschwarzenlohe
130	Finanzamt Schwandorf in Schwandorf	Landkreis Schwandorf
131	Finanzamt Schweinfurt in Schweinfurt	Landkreis Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt
132	Finanzamt Uffenheim in Uffenheim	Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
133	Finanzamt Waldsassen in Waldsassen	Landkreis Tirschenreuth
134	Finanzamt Weiden i. d. OPf. in Weiden i. d. OPf.	Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.
135	Finanzamt Würzburg in Würzburg	Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg
136	Finanzamt Wunsiedel in Wunsiedel	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
137	Finanzamt Zeil a. Main in Zeil a. Main	Landkreis Haßberge

Anlage 2

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Außenstelle in
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<b>Oberfinanzbezirk München</b>	
3	Berchtesgaden	Laufen
19	Kaufbeuren	Füssen
21	Kempton (Allgäu)	Immenstadt i. Allgäu
25	Memmingen	Mindelheim
37	Nördlingen	Donauwörth
38	Passau	Griesbach und Vilshofen
40	Rosenheim	Wasserburg a. Inn
41	Schrobenhausen	Neuburg a. d. Donau
45	Weilheim i. OB	Schongau
46	Wolfratshausen	Bad Tölz
47	Zwiesel	Viechtach
	<b>Oberfinanzbezirk Nürnberg</b>	
102	Ansbach	Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber
108	Cham	Kötzting und Waldmünchen
116	Hof	Münchberg und Naila
121	Lohr a. Main	Karlstadt und Marktheidenfeld
127	Obernburg a. Main	Amorbach
129	Schwandorf	Neunburg vorm Wald
134	Würzburg	Ochsenfurt
135	Wunsiedel	Selb
136	Zeil a. Main	Ebern und Hofheim i. UFr.

Anlage 3

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
1	<b>Oberfinanzbezirk München</b>  Augsburg-Land	a) Kraftfahrzeugsteuer  b) Betriebsprüfung  c) Betriebsprüfung Kreditinstitute   d) Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe   e) Umsatzsteuerprüfung  f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Augsburg-Stadt  Nördlingen  Augsburg-Stadt, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Landsberg a. Lech, Lindau (Bodensee), Memmingen, Neu-Ulm, Nördlingen  Augsburg-Stadt, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Landsberg a. Lech, Lindau (Bodensee), Memmingen, Neu-Ulm, Nördlingen  Nördlingen  Nördlingen
2	Augsburg-Stadt	a) Besteuerung der Körperschaften  b) Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 AO	Augsburg-Land, Nördlingen  Augsburg-Land, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Memmingen, Neu-Ulm, Nördlingen

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
6	Deggendorf	c) Bußgeld- und Strafsachen	Augsburg-Land, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Landsberg a. Lech, Nördlingen
		d) Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe	Augsburg-Land, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Landsberg a. Lech, Lindau (Bodensee), Memmingen, Neu-Ulm, Nördlingen
		e) Steuerfahndung	Augsburg-Land, Dillingen a. d. Donau, Eichstätt, Günzburg, Ingolstadt, Landsberg a. Lech, Neu-Ulm, Nördlingen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
10	Eggenfelden	a) Betriebsprüfung	Dingolfing, Zwiesel
		b) Umsatzsteuerprüfung	Dingolfing, Zwiesel
		c) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Dingolfing, Zwiesel
		a) Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer	Berchtesgaden, Burghausen, Deggendorf, Dingolfing, Ebersberg, Grafenau, Kelheim, Landshut, Miesbach, Mühldorf a. Inn,

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
14	Fürstfeldbruck	a) Besteuerung der Körperschaften	Passau, Rosenheim, Straubing, Traunstein, Zwiesel
		b) Betriebsprüfung	Dachau, Starnberg
		c) Umsatzsteuerprüfung	Dachau, Starnberg
		d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Dachau, Starnberg
15	Garmisch- Partenkirchen	a) Besteuerung der Körperschaften	Weilheim i. OB, Wolftratshausen
		b) Bußgeld- und Strafsachen	Weilheim i. OB
		c) Betriebsprüfung	Weilheim i. OB
		d) Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Miesbach, Weilheim i. OB, Wolftratshausen
		e) Umsatzsteuerprüfung	Weilheim i. OB
		f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Weilheim i. OB
18	Ingolstadt	a) Besteuerung der Körperschaften	Eichstätt, Kelheim, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
		b) Bußgeld- und Strafsachen	Eichstätt, Kelheim, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
		c) Betriebsprüfung	Eichstätt, Kelheim, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
19	Kaufbeuren	d) Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Eichstätt, Erding, Freising, Kelheim, Landshut, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
		e) Umsatzsteuerprüfung	Eichstätt, Kelheim, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
		f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Eichstätt, Kelheim, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
		a) Besteuerung der Körperschaften	Landsberg a. Lech
		b) Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer	Garmisch-Partenkirchen, Kempten (Allgäu), Landsberg a. Lech, Lindau (Bodensee), München für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV, München V, Starnberg, Weilheim i. OB, Wolfratshausen
		c) Betriebsprüfung	Landsberg a. Lech
21	Kempten (Allgäu)	d) Umsatzsteuerprüfung	Landsberg a. Lech
		e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Landsberg a. Lech
		a) Besteuerung der Körperschaften	Lindau (Bodensee)
		b) Vorsteuererstattungen an Unter- nehmer in den österreichischen Gemeinden Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz, die in der Bundesrepublik weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte un- terhalten, nach Art. 2 Abs. 4 bis 6 des Abkommens vom 11. Oktober 1972 (BGBl 1973 II S. 1282)	

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
23	Landshut	c) Bußgeld- und Strafsachen  d) Betriebsprüfung  e) Umsatzsteuerprüfung  f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern  g) Steuerfahndung  a) Besteuerung der Körperschaften  b) Bußgeld- und Strafsachen  c) Betriebsprüfung  d) Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe  e) Umsatzsteuerprüfung  f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern  g) Steuerfahndung	Kaufbeuren, Lindau (Bodensee)  Lindau (Bodensee)  Lindau (Bodensee)  Lindau (Bodensee)  Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Lindau (Bodensee), Memmingen, Weilheim i. OB  Dingolfing, Erding, Freising  Dingolfing, Eggenfelden, Erding, Freising, Straubing  Erding, Freising  Deggendorf, Dingolfing, Erding, Freising, Grafenau, Passau, Straubing, Zwiesel  Erding, Freising  Erding, Freising  Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Erding, Freising, Grafenau,

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
			Kelheim, Passau, Straubing, Zwiesel
25	Memmingen	a) Bußgeld- und Strafsachen	Neu-Ulm
26	Miesbach	a) Betriebsprüfung	Wolfratshausen
		b) Umsatzsteuerprüfung	Wolfratshausen
		c) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Wolfratshausen
27	Mühldorf a. Inn	a) Besteuerung der Körperschaften	Burghausen, Eggenfelden
		b) Betriebsprüfung	Burghausen, Eggenfelden
		c) Betriebsprüfung Kreditinstitute	Berchtesgaden, Burghausen, Eggenfelden, Traunstein
		d) Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Berchtesgaden, Burghausen, Ebersberg, Eggenfelden, Rosenheim, Traunstein
		e) Umsatzsteuerprüfung	Burghausen, Eggenfelden
		f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Burghausen, Eggenfelden
28	München für Grundbesitz und Verkehrssteuern	a) Kapitalverkehrssteuern, Wechsel- steuer, Rennwett- und Lotterie- steuer, Versicherungsteuer, Feuer- schutzsteuer	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München
		b) Feuerschutzsteuer und Versiche- rungsteuer für in Italien nieder- gelassene Versicherer	
		c) Spielbankabgabe	alle Finanzämter des Freistaates Bayern

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
29	München für Körperschaften	<p>a) Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art der Bundeswehr, die durch die Wehrbereichsverwaltung VI in München bearbeitet werden</p> <p>b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG</p> <p>c) Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie</p> <p>d) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG der Film- und Fernsehindustrie</p> <p>e) Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 AO</p>	<p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p> <p>München I, München II, München III, München IV, München V</p> <p>Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München I, München II, München III, München IV, München V, Starnberg, Wolfratshausen</p> <p>Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Wolfratshausen</p> <p>Berchtesgaden, Burghausen, Dachau, Deggendorf, Dingolfing, Ebersberg, Eggenfelden, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Grafenau, Ingolstadt, Kelheim, Landsberg a. Lech,</p>

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
		<p>f) Anträge nach § 7 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung vom 10. Oktober 1967 (BGBl I S. 977)</p> <p>g) Abwicklung des Zerlegungsgesetzes (in der Fassung vom 25. Februar 1971, BGBl I S. 145) im Clearingverfahren</p> <p>h) Erstattung der Arbeitnehmerzulage auf Antrag der Arbeitsämter nach § 28 Abs. 7 und 8 Berlinförderungsgesetz</p> <p>i) Vorort für die Bewertung nicht-notierter Anteile</p> <p>j) Betriebsprüfung Versicherungsunternehmen</p> <p>k) Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe</p>	<p>Landshut, Miesbach, Mühldorf a. Inn, München I, München II, München III, München IV, München V, Passau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Schrobenhausen, Starnberg, Straubing, Traunstein, Weilheim i. OB, Wolfratshausen, Zwiesel</p> <p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p> <p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p> <p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p> <p>alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München</p> <p>alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München</p> <p>Dachau, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Ingolstadt, Kelheim, München I, München II, München III, München IV, München V,</p>

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
30	München I	<p>a) Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG</p> <p>b) Lohnsteuerliche Betreuung und Überwachung der Gemeinden</p> <p>c) Steuerliche Überwachung und Prüfung bei der Auer-Dult, dem Frühlings- und dem Oktoberfest</p> <p>d) Bußgeld- und Strafsachen</p> <p>e) Steuerfahndung</p>	<p>Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen, Starnberg</p> <p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p> <p>München II, München III München IV, München V</p> <p>München für Körperschaften, München II, München III, München IV, München V</p> <p>Dachau, Fürstenfeldbruck, München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München für Körperschaften, München II, München III, München IV, München V, Zentralfinanzamt München, Starnberg</p> <p>Dachau, Fürstenfeldbruck, München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München für Körperschaften, München II, München III, München IV, München V, Zentralfinanzamt München, Starnberg</p>
31	München II	<p>a) Veranlagung der beschränkt steuererpflichtigen natürlichen Personen</p> <p>b) Umsatzbesteuerung der nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer</p>	<p>München I, München III, München IV, München V</p> <p>alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München</p>

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
33	München IV	a) Betriebsprüfung Kreditinstitute	Dachau, Ebersberg, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt, Kelheim, Miesbach, München I, München II, München III, München V, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Schrobenhausen, Starnberg, Weilheim i. OB, Wolfratshausen
34	München V	a) Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Dachau, Fürstenfeldbruck, München für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV, Starnberg
35	Zentralfinanzamt München	a) Kraftfahrzeugsteuer im Abrech- nungsverfahren für die Wehrbe- reichsverwaltung VI, für die Bun- desbahndirektion München und für die Oberpostdirektionen Mün- chen, Nürnberg und Regensburg  b) Erhebung für die den Finanzäm- tern München für Körperschaf- ten, München I, München II, Mün- chen III, München IV und Mün- chen V übertragenen Aufgaben  c) Vollstreckung für die den Finanz- ämtern München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München für Körperschaften, München I, Mün- chen II, München III, München IV und München V übertragenen Aufgaben	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
36	Neu-Ulm	a) Besteuerung der Körperschaften	Dillingen a. d. Donau, Günzburg

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4
37	Nördlingen	b) Betriebsprüfung	Dillingen a. d. Donau, Günzburg	
		c) Umsatzsteuerprüfung	Dillingen a. d. Donau, Günzburg	
		d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Dillingen a. d. Donau, Günzburg	
		a) Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer	Augsburg-Land, Augsburg-Stadt, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Günzburg, Ingolstadt, Memmingen, Neu-Ulm, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen	
38	Passau	a) Besteuerung der Körperschaften	Grafenau	
		b) Bußgeld- und Strafsachen	Deggendorf, Grafenau, Zwiesel	
		c) Betriebsprüfung	Grafenau	
		d) Umsatzsteuerprüfung	Grafenau	
		e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Grafenau	
40	Rosenheim	a) Besteuerung der Körperschaften	Ebersberg, Miesbach	
		b) Bußgeld- und Strafsachen	Ebersberg, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Wolftratshausen	
		c) Betriebsprüfung	Ebersberg	
		d) Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe	Berchtesgaden, Burghausen, Ebersberg,	

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
43	Straubing	e) Umsatzsteuerprüfung f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern g) Steuerfahndung	Eggenfelden, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Mühltdorf a. Inn, Traunstein, Weilheim i. OB, Wolfratshausen Ebersberg Ebersberg Berchtesgaden, Burghausen, Ebersberg, Miesbach, Mühltdorf a. Inn, Traunstein, Wolfratshausen
44	Traunstein	a) Besteuerung der Körperschaften b) Betriebsprüfung Kreditinstitute c) Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Deggendorf, Zwiesel Deggendorf, Dingolfing, Erding, Freising, Grafenau, Landshut, Passau, Zwiesel Deggendorf, Dingolfing, Grafenau, Passau, Zwiesel Berchtesgaden Berchtesgaden, Burghausen Berchtesgaden Berchtesgaden Berchtesgaden

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
			auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
101	<b>Oberfinanzbezirk Nürnberg</b>  Amberg	a) Besteuerung der Körperschaften	Schwandorf
		b) Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer	Cham, Hersbruck, Hilpoltstein, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg-Nord, Nürnberg-Ost, Nürnberg-West, Zentralfinanzamt Nürnberg, Regensburg, Schwabach, Schwandorf, Waldsassen, Weiden i. d. OPf.
		c) Bußgeld- und Strafsachen	Cham, Schwandorf
		d) Betriebsprüfung	Schwandorf
		e) Umsatzsteuerprüfung	Schwandorf
		f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern	Schwandorf
102	Ansbach	a) Besteuerung der Körperschaften	Gunzenhausen, Uffenheim
		b) Bußgeld- und Strafsachen	Gunzenhausen, Uffenheim
		c) Betriebsprüfung	Gunzenhausen, Uffenheim
		d) Umsatzsteuerprüfung	Gunzenhausen, Uffenheim
		e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern	Gunzenhausen, Uffenheim
103	Aschaffenburg	a) Besteuerung der Körperschaften	Obernburg a. Main
		b) Bußgeld- und Strafsachen	Lohr a. Main, Obernburg a. Main
		c) Betriebsprüfung	Lohr a. Main, Obernburg a. Main

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
104	Bad Kissingen	d) Betriebsprüfung bei Körperschaften	Lohr a. Main
		e) Umsatzsteuerprüfung	Lohr a. Main, Obernburg a. Main
		f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern	Lohr a. Main, Obernburg a. Main
106	Bamberg	a) Betriebsprüfung	Bad Neustadt a. d. Saale
		b) Umsatzsteuerprüfung	Bad Neustadt a. d. Saale
107	Bayreuth	a) Bußgeld- und Strafsachen	Forchheim, Zeil a. Main
		b) Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe	Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel
109	Coburg	a) Besteuerung der Körperschaften	Kulmbach
		b) Bußgeld- und Strafsachen	Kulmbach
		c) Betriebsprüfung	Kulmbach
		d) Umsatzsteuerprüfung	Kulmbach
		e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern	Kulmbach
		f) Steuerfahndung	Bamberg, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel
109	Coburg	a) Besteuerung der Körperschaften	Kronach, Lichtenfels
		b) Bußgeld- und Strafsachen	Kronach, Lichtenfels

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
110	Erlangen	c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern	Kronach, Lichtenfels Kronach, Lichtenfels Kronach, Lichtenfels
116	Hof	a) Besteuerung der Körperschaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern	Forchheim Forchheim Forchheim Forchheim
121	Lohr a. Main	a) Besteuerung der Körperschaften b) Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer c) Bußgeld- und Strafsachen d) Betriebsprüfung e) Umsatzsteuerprüfung f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern	Wunsiedel Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Forchheim, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel Wunsiedel Wunsiedel Wunsiedel
		a) Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer	Ansbach, Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Fürth, Gunzenhausen, Kitzingen, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Uffenheim, Würzburg, Zeil a. Main





Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
128	Regensburg	<p>h) Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe</p> <p>a) Besteuerung der Körperschaften</p> <p>b) Betriebsprüfung</p> <p>c) Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe</p> <p>d) Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe</p> <p>e) Umsatzsteuerprüfung</p> <p>f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern</p> <p>g) Steuerfahndung</p>	<p>Ansbach, Erlangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Ost, Nürnberg-West, Schwabach, Uffenheim</p> <p>Cham</p> <p>Cham</p> <p>Amberg, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Schwandorf, Waldsassen, Weiden i. d. OPf.</p> <p>Amberg, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Schwandorf, Waldsassen, Weiden i. d. OPf.</p> <p>Cham</p> <p>Cham</p> <p>Amberg, Cham, Schwandorf, Waldsassen, Weiden i. d. OPf.</p>
131	Schweinfurt	<p>a) Besteuerung der Körperschaften</p> <p>b) Bußgeld- und Strafsachen</p> <p>c) Betriebsprüfung</p> <p>d) Umsatzsteuerprüfung</p>	<p>Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Zeil a. Main</p> <p>Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale</p> <p>Zeil a. Main</p> <p>Zeil a. Main</p>

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts
134	Weiden i. d. OPf.	e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern  a) Besteuerung der Körperschaften b) Verwaltungsaufgaben, die über die Festsetzung der Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Personenverkehr hinausgehen c) Bußgeld- und Strafsachen d) Betriebsprüfung e) Umsatzsteuerprüfung f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern	Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Zeil a. Main  Waldsassen  alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg  Waldsassen Waldsassen Waldsassen Waldsassen
135	Würzburg	a) Besteuerung der Körperschaften b) Bußgeld- und Strafsachen c) Betriebsprüfung d) Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe  e) Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe  f) Umsatzsteuerprüfung g) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern h) Steuerfahndung	Kitzingen Kitzingen Kitzingen Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Kitzingen, Lohr a. Main, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Zeil a. Main  Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Kitzingen, Lohr a. Main, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Zeil a. Main  Kitzingen Kitzingen  Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Kitzingen, Lohr a. Main, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Zeil a. Main

2132-1-12-I

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für Prüfähmer und Prüffingenieure**

**Vom 7. Dezember 1992**

Auf Grund des Art. 90 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren der Prüfähmer und Prüffingenieure für Baustatik (Gebührenordnung für Prüfähmer und Prüffingenieure – GebOP) vom 11. November 1986 (GVBl S. 343, BayRS 2132-1-12-I), geändert durch Verordnung vom 29. April 1989 (GVBl S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 3 wird „1,5 v.H.“ durch „1,8 v.H.“ ersetzt.
2. Die **Anlage 2** (zu § 4 Abs. 2) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Anlage 2**  
(zu § 4 Abs. 2)

**Gebührentafel**

Anrechenbare Kosten DM	Tausendstel der anrechenbaren Kosten				
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
20 000	8,898	11,864	17,791	23,723	29,656
30 000	8,205	10,940	16,405	21,876	27,346
40 000	7,746	10,329	15,488	20,652	25,817
50 000	7,408	9,878	14,812	19,751	24,690
60 000	7,143	9,524	14,282	19,044	23,806
70 000	6,926	9,235	13,848	18,466	23,083
80 000	6,744	8,992	13,483	17,979	22,475
90 000	6,587	8,782	13,169	17,560	21,952
100 000	6,449	8,599	12,895	17,194	21,494
150 000	5,947	7,929	11,890	15,855	19,820
200 000	5,614	7,486	11,225	14,968	18,711
300 000	5,177	6,903	10,351	13,803	17,254
400 000	4,888	6,517	9,772	13,031	16,289
500 000	4,674	6,232	9,346	12,462	15,578
600 000	4,507	6,009	9,011	12,016	15,020
700 000	4,370	5,827	8,738	11,651	14,564
800 000	4,255	5,673	8,507	11,344	14,181
900 000	4,156	5,541	8,309	11,080	13,850
1 000 000	4,069	5,426	8,136	10,849	13,562
2 000 000	3,542	4,723	7,083	9,444	11,806
3 000 000	3,267	4,355	6,531	8,709	10,887
4 000 000	3,084	4,112	6,166	8,222	10,278
7 000 000	2,757	3,676	5,513	7,351	9,190
10 000 000	2,568	3,423	5,133	6,845	8,557
20 000 000	2,235	2,980	4,469	5,959	7,449
30 000 000	2,061	2,748	4,121	5,495	6,869
40 000 000	1,946	2,594	3,890	5,188	6,485
50 000 000	1,861	2,481	3,721	4,961	6,202
und mehr					

2012-2-1-1-I

**Berichtigung**

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 4. Oktober 1992 (GVBl S. 533, BayRS 2012-2-1-1-I), wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 muß es bei

- Nr. 1.5.9.1 Autobahnpolizeistation Holzkirchen statt „km 41,100“ richtig „km 41,400“,
- Nr. 6.3 statt „Polizeiinspektion Würzburg“ richtig „Polizeidirektion Würzburg“ heißen.

Bei Nr. 7.4.10 ist der Klammerzusatz „(Sitz: Krumbach)“ zu streichen.

München, den 30. November 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Im Auftrag

Haumer, Ltd. Kriminaldirektor

2330-4-I

**Berichtigung**

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 13. Oktober 1992 (GVBl S. 528, BayRS 2330-4-I) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Nr. 3 Buchst. a muß es statt „Höhenkirchen“ richtig „Höhenkirchen-Siegertsbrunn“ heißen.
2. In § 3 Abs. 6 muß es statt „Absätzen 2 und 3 und nach § 2,“ richtig „Absätzen 2, 3 und 7,“ heißen.
3. In § 4 Abs. 1 muß es
  - a) statt „geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1992 (GVBl S. 278)“ richtig „zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1992 (GVBl S. 440)“,
  - b) in Nummer 1 statt „10“ richtig „11“,
  - c) in Nummer 2 statt jeweils „11“ richtig „12“ heißen.

München, den 2. Dezember 1992

**Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei**

Rudolf W. Schmitt, Ministerialdirektor

111-1-I

**Berichtigung**

Die Anlage zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 284, BayRS 111-1-I) wird wie folgt berichtigt:

Beim Stimmkreis Nr. 308 Schwandorf und beim Stimmkreis Nr. 310 Weiden i. d. OPf. muß es statt jeweils „(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 304)“ richtig „(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 303)“ heißen.

München, den 3. Dezember 1992

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Johann Böhm, Staatssekretär





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134